Preußische Gesetzsammlung

1934	Ausgegeben zu Berlin, den 8. Dezember 1934	Nr. 46

Tag	Inhalt:	Seite
3. 12. 34.	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Preußische Versteigererbestimmungen — PrVB —)	439
26. 11. 34.	Verordnung, betreffend den Oberpräsidenten und die Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen	455
	Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen	456

(Nr. 14207.) Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Versteigerergewerbe und der Versteigerervorschriften (Preußische Versteigererbestimmungen — PrVB —). Vom 3. Dezember 1934.

Inhalt.

Erster Teil.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. Zuständige Behörden.
A. Erlaubnisbehörden . . . . . §§ 1 bis 2
B. Aufsichtsbehörden . . . . . § 3
C. Sonstige Behörden . . . . . § 4
II. Gesetzliche Berufsvertretungen . . . . . § 5
III. Verfahren vor den Erlaubnisbehörden.
A. Erteilung der Erlaubnis und Zusatzerlaubnis . . . . . §§ 6 bis 11
B. Stellvertretererlaubnis . . . . . § 12
C. Sondergenehmigungen und Fristverlängerungen . . . . . § 13
D. Zurücknahme der Erlaubnis . . . . . §§ 14 bis 15
IV. Sicherheitsleistung . . . . . § 16

Zweiter Teil.

Vereidigung und öffentliche Bestellung.

I. Zuständige Behörden . . . . . § 17
II. Voraussetzungen . . . . . § 18
III. Bestellung . . . . . § 19
IV. Eid . . . . . § 20
V. Bestellungsurkunde . . . . . §§ 21 bis 22
VI. Erlöschen . . . . . § 23
VII. Widerruf . . . . . § 24
VIII. Höchstsätze für die Vergütungen (Taxen) . . . . . § 25

Dritter Teil.

Das Versteigerergewerbe.

I. Form der Versteigerungsgenehmigung . . . . . § 26

II. Ordnungsvorschriften.
A. Geschäftsbuch . . . . . . §§ 27 bis 28
B. Sammelhefte . . . . . . §§ 29 bis 30
C. Niederschrift . . . . . . §§ 31 bis 32

III. Versteigerungen besonderer Art.
A. Allgemeines . . . . . . § 33
B. Öffentliche Versteigerungen
1. beim Pfandverkauf und beim Verkauf von beweglichen Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf
a) gesetzliche Grundlagen . . . . . . § 34
b) Verfahren
1. Übernahme der Versteigerung
aa) Auftrag (Angebot) . . . . . . §§ 35 bis 37
bb) Schätzung und Begutachtung . . . . . . § 38
2. Ablehnung . . . . . . § 39
3. Durchführung der Versteigerung
aa) Allgemeines . . . . . . §§ 40 bis 42
bb) Androhung . . . . . . § 43
cc) Bekanntmachungen und Benachrichtigungen . . . § 44
dd) Besichtigung . . . . . . § 45
ee) Die Versteigerung selbst . . . . . . §§ 46 bis 50
ff) Niederschrift . . . . . . §§ 51 bis 52
4. Verhalten nach der Versteigerung . . . . . . §§ 53 bis 54
2. beim Verkauf von beweglichen Sachen auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung
a) gesetzliche Grundlagen . . . . . . § 55
b) Verfahren
1. Übernahme der Versteigerung . . . . . . § 56
2. Versteigerungsbedingungen . . . . . . § 57
3. Durchführung der Versteigerung
aa) Allgemeines . . . . . . § 58
bb) Bekanntmachungen und Benachrichtigungen . . . § 59
cc) Besichtigung . . . . . . § 60
dd) Die Versteigerung selbst . . . . . . §§ 61 bis 64
ee) Niederschrift . . . . . . § 65
4. Verhalten nach der Versteigerung . . . . . . § 66
3. Verkauf aus freier Hand . . . . . . §§ 67 bis 69
C. Versteigerungen unbeweglicher Sachen . . . . . . §§ 70 bis 73
D. Verpachtungen an den Meistbietenden . . . . . . § 74
E. Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen . . . . . . §§ 75 bis 82

Vierter Teil.

Schlußbestimmungen . . . . . . § 83

Nach dem Gesetz über das Versteigerergewerbe vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 974) und nach §§ 6, 8, 19, 21, § 34 Abs. 2, § 43, § 45 Abs. 1, §§ 64, 77, 80 und 81 der Versteigerervorschriften vom 30. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1091) wird folgendes verordnet:

Erster Teil.

Zuständigkeit und Verfahren.

I. Zuständige Behörden.

A. Erlaubnisbehörden.

§ 1.

Erlaubnisbehörden sind die Kreis(Stadt)verwaltungsgerichte.

§ 2.

Die Erlaubnisbehörden sind zuständig für:

1. die Erteilung der Erlaubnis, der Zusatzerlaubnis, der Stellvertretererlaubnis und die Zurücknahme der Stellvertretererlaubnis,
2. die Bestimmung und Verlängerung der Fristen im § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Versteigerervorschriften,
3. die Genehmigung zum Betrieb eines Handels oder sonstigen Gewerbes neben dem Versteigerergewerbe und deren Widerruf nach § 33 der Versteigerervorschriften,
4. die Zulassung der Abweichung von den in §§ 74, 79 genannten Bestimmungen der Versteigerervorschriften und deren Widerruf.

B. Aufsichtsbehörden.

§ 3.

Aufsichtsbehörden sind die Kreispolizeibehörden, für die Genehmigung und Überwachung der einzelnen Versteigerung die Ortspolizeibehörden.

C. Sonstige Behörden.

§ 4.

Die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident, sind zuständig für die Herabsetzung und weitere Verkürzung der bei dem Antrag auf Genehmigung vorgeschriebenen Einreichungsfristen (§ 43 Abs. 2 der Versteigerervorschriften).

II. Gesetzliche Berufsvertretungen.

§ 5.

Gesetzliche Berufsvertretungen sind die Industrie- und Handelskammern. Soweit Kunstgegenstände, kunsthandwerkliche und kunstgewerbliche Gegenstände versteigert werden sollen, tritt an die Stelle der Industrie- und Handelskammern die Reichskammer der bildenden Künste.

III. Verfahren vor den Erlaubnisbehörden.

A. Erteilung der Erlaubnis und Zusatzerlaubnis.

§ 6.

(1) Die Gesuche mit vier Abschriften sind bei der Erlaubnisbehörde einzureichen. Sie müssen enthalten die Angaben:

1. über die Lage der Geschäftsräume (Büro-, Versteigerungs- und Lagerräume),
2. über die Höhe des Mietzinses bei gemieteten Geschäftsräumen (Büro, Versteigerungs- und Lagerräumen),
3. über die Bezeichnung, die der Versteigerer oder sein Gewerbebetrieb führen will,

4. über die Art des Versteigerungsguts (§ 1 Abs. 1 Ziffer 4 und § 4 der Versteigerervorschriften), das der Nachsuchende versteigern will,
5. ob die Erlaubnis zur Ausübung des Versteigerergewerbes für einen größeren Bezirk als den der Erlaubnisbehörde beantragt wird, wenn ja, für welchen und aus welchem Grunde,
6. ob der Nachsuchende bereits von einer anderen Erlaubnisbehörde eine Erlaubnis besitzt und
7. ob er zur Zeit ein anderes Gewerbe oder Handelsgeschäft betreibt oder sich daran beteiligt oder darin betätigt.

(2) Dem Gesuche sind folgende Anlagen mit vier Abschriften beizufügen:
1. der Lebenslauf, aus dem vor allem der berufliche Werdegang des Nachsuchenden ersichtlich sein muß,
2. ein polizeiliches Führungszeugnis der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Nachsuchenden zuständigen Ortspolizeibehörde und, wenn der Nachsuchende noch nicht ein halbes Jahr dort wohnt, auch das der Ortspolizeibehörde des vorigen Wohn- oder Aufenthaltsorts,
3. der Nachweis, daß der Nachsuchende die zur Ausübung des Versteigerergewerbes erforderlichen Mittel besitzt, und gegebenenfalls
4. der Nachweis der Mitgliedschaft bei der Reichskammer der bildenden Künste in dem für den Nachsuchenden zuständigen Fachverbande (Bund Deutscher Kunst- und Antiquitätenhändler E. V.).

§ 7.

(1) Die Erlaubnisbehörde hat zu prüfen, ob das Gesuch den Bestimmungen im § 6 entspricht, gegebenenfalls den Nachsuchenden zur Vervollständigung aufzufordern oder weitere Aufklärung von ihm zu verlangen.

(2) Sind die Unterlagen vollständig, so stellt die Erlaubnisbehörde eine Abschrift des Gesuchs und der Anlagen mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu:
1. der Kreispolizeibehörde,
2. der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5).

(3) Die Erlaubnisbehörden können annehmen, daß die gesetzlichen Berufsvertretungen (§ 5) keine Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis haben, wenn binnen einem Monate nach Zustellung keine Äußerung eingeht.

§ 8.

Beantragt der Nachsuchende die Erlaubnis für einen Bezirk, der über den der Erlaubnisbehörde hinausgeht (§ 2 der Versteigerervorschriften), so ist auch die Stellungnahme der für den weiteren Bezirk zuständigen Kreispolizeibehörde einzuholen.

§ 9.

Die Erlaubnisbehörden entscheiden im Verwaltungsstreitverfahren.

§ 10.

(1) Die Entscheidungen der Erlaubnisbehörden können mit der Berufung beim Bezirksverwaltungsgericht angefochten werden. Zur Einlegung der Berufung sind die Kreispolizeibehörden befugt, ~~wenn die Erlaubnisbehörde von ihrer Stellungnahme abgewichen ist~~.

(2) Das Bezirksverwaltungsgericht entscheidet endgültig.

§ 11.

Die Erlaubnisbehörde hat nach rechtskräftiger Erteilung der Erlaubnis oder Zusatzerlaubnis die Erlaubnisurkunde auszufertigen und eine Ausfertigung dem Versteigerer und je eine beglaubigte Abschrift den Kreispolizeibehörden, der Ortspolizeibehörde des Sitzes des Gewerbebetriebs und der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5) zu übersenden.

B. Stellvertretererlaubnis.

§ 12.

(1) Das Gesuch um Erteilung der Stellvertretererlaubnis muß den Nachweis enthalten, daß die Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 der Versteigerervorschriften erfüllt sind.

(2) Im übrigen gelten für das Verfahren § 6 Abs. 1 Ziffer 6, 7 und Abs. 2 Ziffer 1, 2, 4 und §§ 7 bis 11 sinngemäß.

(3) Der Widerruf einer Stellvertretererlaubnis (§ 22 der Versteigerervorschriften) wird von der Aufsichtsbehörde ausgesprochen; ihre Entscheidung ist unanfechtbar.

C. Sondergenehmigungen und Fristverlängerungen.

§ 13.

(1) Das Gesuch um Erteilung der Genehmigung nach § 33 Abs. 2 der Versteigerervorschriften muß den Nachweis enthalten, daß die Nebentätigkeit für den Nachsuchenden wirtschaftlich notwendig ist (§ 33 Abs. 2 Ziffer 2 der Versteigerervorschriften).

(2) Im übrigen gelten für die Verfahren nach § 33 Abs. 2, §§ 74, 79 der Versteigerervorschriften und für die Verlängerung der Fristen nach § 7 der Versteigerervorschriften der § 6 Abs. 1 Satz 1 und die §§ 7 bis 10 sinngemäß.

D. Zurücknahme der Erlaubnis.

§ 14.

(1) Die Kreispolizeibehörden haben die Zurücknahme der Erlaubnis, Zusatzerlaubnis und Stellvertretererlaubnis sowie den Widerruf nach § 33 Abs. 5, § 74 Abs. 3 und § 79 der Versteigerervorschriften zu beantragen, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben erscheinen. Sie haben auch nach der Entscheidung des Werberats der Deutschen Wirtschaft zu prüfen, ob ein solcher Antrag gerechtfertigt ist (§ 37 der Versteigerervorschriften).

(2) Die Ortspolizeibehörden haben den Kreispolizeibehörden zu berichten, wenn Versteigerer oder deren Stellvertreter Gesetze, die Versteigerervorschriften, diese Versteigererbestimmungen oder sonstige Bestimmungen verletzen.

§ 15.

(1) In den Verfahren nach § 14 hat die Erlaubnisbehörde der gesetzlichen Berufsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ist der Versteigerer berechtigt, für einen Bezirk zu versteigern, der über den der Erlaubnisbehörde hinausgeht (§ 2 der Versteigerervorschriften), so ist auch die Stellungnahme der für den weiteren Bezirk zuständigen Kreispolizeibehörde einzuholen.

(2) §§ 9, 10 gelten auch hier.

(3) Die Erlaubnisbehörden haben je eine Abschrift der endgültigen Entscheidungen der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5) und gegebenenfalls der im Abs. 1 genannten Kreispolizeibehörde zu übersenden. Die endgültigen Entscheidungen, durch die die Stellvertretererlaubnis zurückgenommen oder widerrufen wird, sind auch dem Stellvertreter zuzustellen.

IV. Sicherheitsleistung.

§ 16.

(1) Die Sicherheit wird bei den Regierungshauptkassen, in Berlin bei der Polizeihauptkasse gestellt.

(2) Soll die Sicherheit zurückgegeben werden, so hat die Kreispolizeibehörde dies auf Kosten des Versteigerers im Regierungsamtsblatt und im Kreisblatt bekanntzumachen mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist von mindestens zwei Wochen bei ihr einzureichen. Sind in dieser Frist Einwendungen nicht erhoben worden, so darf die Sicherheit zurückgegeben werden.

(3) Abs. 2 findet nur dann Anwendung, wenn andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

Zweiter Teil.

Vereidigung und öffentliche Bestellung.

I. Zuständige Behörden.

§ 17.

(1) Zuständig für die Vereidigung und öffentliche Bestellung sind die Regierungspräsidenten, in Berlin der Polizeipräsident (Bestellungsbehörden).

(2) Die Bestellungsbehörden können mit der Vereidigung die Kreispolizeibehörden beauftragen.

II. Voraussetzungen.

§ 18.

Versteigerer dürfen nur dann vereidigt und öffentlich bestellt werden, wenn:

1. ein Bedürfnis hierfür vorhanden ist,
2. sie mindestens in den drei vorausgegangenen Jahren das Versteigerergewerbe in dem Bezirk einwandfrei ausgeübt haben,
3. sie die für einen öffentlichen Versteigerer notwendigen Kenntnisse besitzen und
4. sie eine von der Bestellungsbehörde (§ 17) zu bestimmende Sicherheit geleistet haben. Die Sicherheit wird nach § 16 gestellt. Hat der Versteigerer bereits eine Sicherheit gestellt, so hat die Behörde zu prüfen, ob diese genügt oder zu erhöhen ist. Die Bestellungsbehörde kann jederzeit die Erhöhung der Sicherheit verlangen.

III. Bestellung.

§ 19.

(1) Die Bestellungsbehörden (§ 17) dürfen Versteigerer stets nur auf Widerruf öffentlich bestellen. Vor der Bestellung haben sie die Kreispolizeibehörden und die gesetzlichen Berufsvertretungen (§ 5) zu hören.

(2) Die Bestellungsbehörden bestimmen:

1. für welche Art von Versteigerungsgut (§ 4 der Versteigerervorschriften) der Versteigerer öffentlich bestellt wird,
2. welche von den im § 19 Abs. 2 der Versteigerervorschriften genannten Befugnisse er ausüben darf.

(3) Die Versteigerer dürfen vorbehaltlich der Bestimmungen im § 19 Abs. 2 Ziffer 3 der Versteigerervorschriften nur für die Arten von Versteigerungsgut (§ 4 der Versteigerervorschriften) oder einzelne Arten davon und nur für den Bezirk öffentlich bestellt werden, für die sie die Erlaubnis zur Versteigerung besitzen.

(4) Die Versagung der Bestellung ist unanfechtbar.

IV. Eid.

§ 20.

(1) Der Eid hat folgenden Wortlaut:

> Ich — Vor- und Zuname — schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich die Pflichten eines öffentlich bestellten Versteigerers gewissenhaft erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.

(2) Der Schwörende kann den Eidesworten die seinem religiösen Bekenntnis entsprechenden Bekräftigungen hinzufügen.

(3) Der Eid wird durch Nachsprechen der Eidesworte geleistet. Dabei soll der Schwörende die rechte Hand erheben.

(4) Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Versteigerer zu unterschreiben hat und die in seine bei der Bestellungsbehörde (§ 17) geführten Personalpapiere aufzunehmen ist.

V. Bestellungsurkunde.

§ 21.

(1) Die Bestellungsbehörden (§ 17) haben über jede Bestellung eine Urkunde auszufertigen (Bestellungsurkunde).

(2) Die Bestellungsurkunde hat anzugeben:

1. den Vor- und Zunamen des öffentlich bestellten Versteigerers;
2. den Tag und den Ort seiner Geburt;
3. den Sitz des Gewerbebetriebs;
4. den Bezirk, für den der Versteigerer öffentlich bestellt ist;
5. die Art der zu versteigernden Sachen, für die der Versteigerer öffentlich bestellt ist, gegebenenfalls welche Befugnisse nach § 19 Abs. 2 der Versteigerervorschriften er ausüben darf;
6. die jederzeitige Widerruflichkeit der Bestellung.

§ 22.

(1) Die Bestellungsbehörden (§ 17) haben je eine beglaubigte Abschrift der Bestellungsurkunde der Kreis- und Ortspolizeibehörde des Sitzes des Gewerbebetriebs, der gesetzlichen Berufsvertretung (§ 5) sowie dem Präsidenten des Landgerichts zu übersenden.

(2) Die Bestellungsurkunde darf erst nach Bestellung der Sicherheit (§ 18 Ziffer 4) ausgehändigt werden.

(3) Der Versteigerer hat die Bestellungsurkunde an die Bestellungsbehörde zurückzugeben, wenn die öffentliche Bestellung widerrufen, auf sie ausdrücklich verzichtet oder wenn die Erlaubnis zurückgenommen wird.

VI. Erlöschen.

§ 23.

(1) Die öffentliche Bestellung endet außer durch Tod oder durch ausdrücklichen Verzicht mit dem Erlöschen oder der Zurücknahme der Erlaubnis (§§ 7, 17 der Versteigerervorschriften).

(2) Den im § 22 Abs. 1 genannten Behörden ist das Erlöschen mitzuteilen.

VII. Widerruf.

§ 24.

(1) Die Bestellungsbehörden (§ 17) müssen die öffentliche Bestellung widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung im § 18 Ziffer 1 weggefallen ist. Der Widerruf ist unanfechtbar.

(2) § 23 Abs. 2 gilt sinngemäß.

VIII. Höchstsätze für die Vergütungen (Taxen).

§ 25.

Die Bestellungsbehörden (§ 17) haben die Höchstsätze für die Vergütungen (Taxen) festzusetzen, die bei den diesen Versteigerern vorbehaltenen Versteigerungen (§ 19 Abs. 2 der Versteigerervorschriften) gelten (§§ 78, 79 der Gewerbeordnung).

Dritter Teil.

Das Versteigerergewerbe.

I. Form der Versteigerungsgenehmigung.

§ 26.

Die Genehmigung wird durch Aufdrücken des Siegels der Ortspolizeibehörde auf die Urschrift der Liste und durch die Aushändigung des Auftrags mit der Liste erteilt. Die Ortspolizei-

behörde kann die Genehmigung auch schriftlich durch eine besondere Verfügung erteilen, hat aber auch dann den Auftrag und die Liste nach Aufdrücken des Siegels zurückzugeben.

II. Ordnungsvorschriften.

A. Geschäftsbuch.

§ 27.

(1) Das Geschäftsbuch muß folgende Spalten enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Tag des Auftrags (Angebots);
3. des Auftraggebers
   a) Vor- und Zunamen
   b) Stand
   c) Wohnort und Straße;
4. Bezeichnung der zu versteigernden Sachen und Blattnummer der Liste im Sammelheft (§ 29);
5. Tag des Antrags auf Genehmigung der Versteigerung;
6. Tag der Genehmigung der Versteigerung;
7. Tag und Stunde der Versteigerung;
8. Gesamterlös aus der Versteigerung;
9. vom Auftraggeber gezahlte Gebühren;
10. vom Auftraggeber gezahlte Auslagen;
11. Gesamtbetrag der Spalten 9 und 10;
12. Tag der Fälligkeit des Erlöses aus der Versteigerung;
13. Tag des Eingangs des Erlöses aus der Versteigerung;
14. Tag der Ablieferung des Erlöses;
15. Name des Empfängers;
16. Bemerkungen.

(2) Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden und mit laufenden Seitenzahlen versehen sein; es darf nicht eher benutzt werden, als bis die Ortspolizeibehörde des gewerblichen Niederlassungsorts die Gesamtzahl der Seiten auf der ersten Seite festgestellt hat. Das Herausnehmen und das Zusammenkleben von Blättern sowie das Einheften neuer Blätter sind untersagt.

(3) Alle Eintragungen sind in deutscher Sprache, mit deutschen oder lateinischen Schriftzeichen und mit Tinte zu machen. In dem Geschäftsbuche dürfen weder Ausschabungen vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Buch während der Aufbewahrungszeit weder ganz noch teilweise vernichtet werden.

(4) Geschäftsbücher, die nicht mehr benutzt werden, sind unter Angabe des Tages abzuschließen, der Kreispolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und sodann, vom Schlusse des Kalenderjahrs an gerechnet, zehn Jahre aufzubewahren. Nach dem Abschlusse der Geschäftsbücher oder nach der Einstellung des Geschäftsbetriebs dürfen Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

§ 28.

Die von den Versteigerern angenommenen Aufträge sind am Tage ihres Eingangs unter laufender Nummer einzutragen. Die Erledigung der übernommenen Versteigerungen und der Eingang der Zahlungen sind in den dafür vorgesehenen Spalten im Laufe des Tages, an dem der Auftrag erledigt wird oder die Zahlung eingeht, zu vermerken. Wird der Auftrag nachträglich abgelehnt, so ist der Grund hierfür in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

B. Sammelhefte.

§ 29.

(1) Die Versteigerer haben für jeden angenommenen Auftrag ein Sammelheft anzulegen und in dieses alle den Auftrag betreffenden Schriftstücke, auch die Niederschrift über die Versteigerung (§ 31) tageweise geordnet und mit laufenden Seiten oder Blattzahlen versehen, aufzunehmen.

(2) Der Umschlag des Sammelhefts ist mit der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuch, dem Namen und der Wohnung des Auftraggebers, einer kurzen Bezeichnung der zur Versteigerung bestimmten Sachen und der Angabe des Tages der Versteigerung zu versehen.

(3) Das Sammelheft ist zehn Jahre nach dem Schlusse des Kalenderjahrs, in dem die Versteigerung stattgefunden hat, vollständig aufzubewahren.

§ 30.

(1) Die Versteigerer haben dem Auftraggeber über die von ihm empfangenen Geldbeträge (Gebührenauslagen u. a.) eine Empfangsbescheinigung auszuhändigen, aus der zu ersehen sein muß, wofür die Zahlung geleistet ist. Eine Abschrift oder Durchschrift ist in das Sammelheft aufzunehmen.

(2) Die Versteigerer haben über jede von ihnen für oder an den Auftraggeber geleistete Zahlung einen Beleg in das Sammelheft aufzunehmen.

C. Niederschrift.

§ 31.

(1) In die Niederschrift (§§ 64, 77 der Versteigerervorschriften) sind aufzunehmen:

1. der Name des Auftraggebers,
2. die Versteigerungsbedingungen,
3. die Bezeichnung der zu versteigernden Sache,
4. das Gebot und der Name dessen,
   a) der den Zuschlag erhalten hat oder
   b) der an sein Gebot gebunden bleibt, wenn der Zuschlag nicht in der Versteigerung erteilt wird,
5. ein zurückgewiesenes Gebot in die Spalte „Bemerkungen".

(2) Wenn für Gold- und Silbersachen das Höchstgebot hinter dem Gold- oder Silberwerte (§ 39 Abs. 3 der Versteigerervorschriften) zurückbleibt, so haben die Versteigerer in die Spalte „Bemerkungen" aufzunehmen, daß ein genügendes Gebot nicht abgegeben worden ist.

(3) § 27 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 32.

Die Versteigerer haben bei einer Versteigerung von Sachen mehrerer Auftraggeber (Sammelversteigerung) die Niederschrift in das Sammelheft mit der niedrigsten Nummer einzufügen und in den anderen Sammelheften zu vermerken, wo sich die Niederschrift befindet.

III. Versteigerungen besonderer Art.

A. Allgemeines.

§ 33.

Soweit die §§ 34 ff. dieser Versteigererbestimmungen nichts anderes vorschreiben, gelten die §§ 24 bis 37 der Versteigerervorschriften und die §§ 26 bis 32 dieser Versteigererbestimmungen auch für

1. öffentliche Versteigerungen,
2. Versteigerungen unbeweglicher Sachen,
3. Verpachtungen an den Meistbietenden,
4. Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen.

B. Öffentliche Versteigerungen.

1. beim Pfandverkauf und beim Verkauf von beweglichen Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf:

a) Gesetzliche Grundlagen.

§ 34.

Öffentliche Versteigerungen sind vorgeschrieben:

1. für den Pfandverkauf zur Befriedigung des Pfandgläubigers und zwar
   a) nach §§ 1228 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
   b) nach dem Handelsgesetzbuch in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch auf Grund des Pfandrechts des
      1. Kaufmanns (§ 368 des Handelsgesetzbuchs),
      2. Kommissionärs (§§ 397, 398 a. a. O.),
      3. Spediteurs (§ 410 a. a. O.),
      4. Lagerhalters (§ 421 a. a. O.),
      5. Frachtführers (§ 440 a. a. O.),
      6. Verfrachters (§ 623 a. a. O.);
2. für den Verkauf von beweglichen Sachen nach den Vorschriften über den Pfandverkauf und zwar
   a) zur Aufhebung der Gemeinschaft an einem gemeinschaftlichen Gegenstande (§ 753 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
   b) zur Auseinandersetzung und zwar
      1. unter Mitgliedern einer Gesellschaft (§ 731 a. a. O.),
      2. unter Miterben (§ 2042 a. a. O.),
      3. nach Beendigung der allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1477 Abs. 1 a. a. O.), der fortgesetzten allgemeinen Gütergemeinschaft (§ 1498 a. a. O.), der Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1546 Abs. 2 a. a. O.), der Fahrnisgemeinschaft (§ 1549 a. a. O.) und der festgesetzten Fahrnisgemeinschaft (§ 1557 a. a. O.),
   c) zur Befriedigung des Besitzers einer beweglichen Sache für Verwendungen auf diese (§§ 1003, 2022 a. a. O.),
   d) zur Befriedigung des Gläubigers auf Grund des kaufmännischen Zurückbehaltungsrechts (§ 371 des Handelsgesetzbuchs).

b) Verfahren.

1. Übernahme der Versteigerung.

aa) Auftrag (Angebot).

§ 35.

(1) Der Auftrag (Angebot) muß die im § 38 Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 der Versteigerervorschriften genannten Angaben enthalten.

(2) Wird der Auftrag (Angebot) nicht schriftlich erteilt, so hat der Versteigerer einen Vermerk in das Sammelheft aufzunehmen, der diese Angaben (Abs. 1) enthält.

§ 36.

(1) Die zu versteigernden Sachen (Pfänder) hat der Versteigerer in eine Liste einzutragen mit den im § 38 Abs. 2 der Versteigerervorschriften genannten Spalten mit Ausnahme der Spalte 4. Die Spalten 1 und 2 sind auszufüllen, die übrigen nur, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

(2) Der Versteigerer hat die Liste dem Auftraggeber zur Anerkennung der Richtigkeit und Vollständigkeit durch Unterschrift vorzulegen. Lehnt der Auftraggeber die Unterzeichnung ab, so hat der Versteigerer dies in der Liste zu vermerken.

(3) Übergibt der Auftraggeber dem Versteigerer eine dem Abs. 1 entsprechende Liste, so hat der Versteigerer diese zu prüfen und gegebenenfalls durch Namensunterschrift als richtig zu bestätigen.

§ 37.

Nimmt der Versteigerer auf Verlangen die Pfänder bis zur Versteigerung in Verwahrung, so hat er über ihre Annahme sofort eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Auftraggeber und ihm zu unterschreiben ist.

bb) Schätzung und Begutachtung.

§ 38.

§ 39 der Versteigerervorschriften gilt sinngemäß, jedoch ist ein Verzicht auf die Schätzung nach Abs. 3 unzulässig.

2. Ablehnung.

§ 39.

Die Versteigerer haben den Auftrag auf Vornahme eines offenbar unzulässigen Pfandverkaufs abzulehnen.

3. Durchführung der Versteigerung.

aa) Allgemeines.

§ 40.

Die Versteigerer haben die Versteigerung nach §§ 1234 bis 1240 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und nach §§ 42 bis 54 dieser Versteigererbestimmungen durchzuführen, wenn nicht nach § 1245 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Abweichendes rechtsgültig vereinbart oder nach § 1246 a. a. O. vom Gericht angeordnet ist oder der Auftraggeber trotz des nach § 41 dieser Versteigererbestimmungen gemachten Hinweises des Versteigerers auf der Nichtbeachtung dieser Vorschriften besteht.

§ 41.

Die Versteigerer haben die Pfänder nach den Anweisungen des Auftraggebers zu versteigern. Der Auftraggeber ist dem Eigentümer des Pfandes dafür verantwortlich, daß dieses unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 1228 bis 1230) des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in den gesetzlich vorgeschriebenen Formen (§§ 1233 bis 1240 a. a. O.) veräußert wird. Die Versteigerer haben jedoch den Auftraggeber auf die Folgen hinzuweisen, die durch einen nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Verkauf entstehen können (§ 1243 a. a. O.), insbesondere durch einen Verkauf ohne die erforderliche Einwilligung des Eigentümers und der Personen, denen sonstige Rechte an dem Pfande zustehen (§ 1245 a. a. O.) oder ohne die erforderliche Anordnung des Gerichts (§ 1246 a. a. O.).

§ 42.

Ist der Pfandgläubiger ein gewerbsmäßiger Pfandleiher, so sind die Bestimmungen der für das Pfandleihgewerbe bestehenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.

bb) Androhung.

§ 43.

Die Versteigerer haben den Verkauf dem Eigentümer des Pfandes nach § 1234 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, gegebenenfalls nach § 368 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs, anzudrohen, wenn der Pfandgläubiger dies unterlassen hat.

cc) Bekanntmachungen und Benachrichtigungen.

§ 44.

(1) Die Bekanntmachung muß außer den Angaben im § 47 Abs. 2 Ziffer 2, 3 und 5 der Versteigerervorschriften erkennen lassen, daß die Versteigerung eine öffentliche und welcher Art sie ist.

(2) Die Namen des Auftraggebers und der Personen, für deren Rechnung die Sache versteigert wird (Verpfänder, Schuldner usw.), sind wegzulassen.

dd) Besichtigung.

§ 45.

§ 50 der Versteigerervorschriften gilt entsprechend.

ee) Die Versteigerung selbst.

§ 46.

§ 53 Abs. 1 und §§ 54 bis 63 der Versteigerervorschriften gelten auch hier.

§ 47.

In der Versteigerung ist die zu versteigernde Sache stets als Pfand auszubieten.

§ 48.

Der Auftraggeber kann bestimmen, daß der Versteigerer von den Vorschriften des § 1239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs abzuweichen hat.

§ 49.

(1) Der Käufer hat die ihm zugeschlagene Sache gegen Zahlung des Kaufpreises sofort in Empfang zu nehmen, wenn der Auftraggeber in den Versteigerungsbedingungen oder in der Versteigerung selbst nichts anderes bestimmt. Zahlt der Käufer bis zum Schlusse der Versteigerung oder bis zu dem in den Versteigerungsbedingungen bestimmten Zeitpunkte nicht, so kann die Wiederversteigerung auf seine Kosten sofort vorgenommen werden.

(2) Der Pfandgläubiger, dem der Zuschlag erteilt ist, hat dem Versteigerer die Gebühren und Auslagen, einschließlich des erforderlichen Stempels, zu zahlen; im übrigen ist er zur Zahlung des Kaufpreises nicht verpflichtet. Der Versteigerer ist zur Herausgabe der Sachen an ihn nur verpflichtet, wenn der Betrag seiner Forderungen bar erlegt wird.

§ 50.

Die Versteigerung ist einzustellen, sobald der Erlös zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten hinreicht. Der Versteigerer hat deshalb die bereits erzielten Erlöse von Zeit zu Zeit zusammenzurechnen.

ff) Niederschrift.

§ 51.

(1) §§ 31, 32 gelten auch hier. Die Niederschrift hat außerdem den gesetzlichen Grund der Versteigerung zu enthalten, insbesondere

1. den Namen des Pfandgläubigers und des Eigentümers der Pfänder und, wenn das Pfand für eine fremde Schuld haftet, auch den Namen des Schuldners,
2. den Betrag der Forderung und der Kosten, wegen deren der Gläubiger aus dem Pfande seine Befriedigung sucht,
3. den Hinweis auf die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen oder den Wortlaut der Bedingungen, soweit sie von den gesetzlichen abweichen,
4. die Bemerkung, daß die Gegenstände als Pfand verkauft werden.

(2) Wird dem Meistbietenden der Zuschlag nicht erteilt, so ist das Meistgebot in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

§ 52.

Die Niederschrift hat der Käufer oder, wenn der Zuschlag in der Versteigerung nicht erteilt wird, der an sein Gebot gebundene Bieter durch Namensunterschrift oder Handzeichen zu unterzeichnen. Unterbleibt die Unterzeichnung, so hat der Versteigerer den Grund hierfür anzugeben.

4. Verhalten nach der Versteigerung.

§ 53.

(1) Die Versteigerer haben dem nichtanwesenden Auftraggeber das Ergebnis der Versteigerung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Erlös ist in allen Fällen nach Abzug der Gebühren und der Auslagen des Versteigerers unverzüglich an den Auftraggeber abzuführen; der Auftraggeber kann jedoch den Versteigerer beauftragen, den Erlös nach Vornahme der Abzüge ganz oder teilweise an einen anderen abzuführen oder zu Gunsten eines anderen zu hinterlegen.

§ 54.

Der Versteigerer hat die Benachrichtigung des Eigentümers über den Pfandverkauf nach § 1241 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dem Pfandgläubiger zu überlassen; er muß jedoch den Pfandgläubiger ausdrücklich auf die Pflicht zur Benachrichtigung hinweisen.

2. beim Verkauf von beweglichen Sachen auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung:

a) **Gesetzliche Grundlagen.**

§ 55.

Bewegliche Sachen können auf Grund sonstiger gesetzlicher Ermächtigung öffentlich versteigert werden, insbesondere:

1. Fundsachen, deren Verderb zu besorgen oder deren Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist (§ 966 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder Sachen, die in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Anstalt gefunden worden sind (§ 979 a. a. O.),
2. verpfändete oder andere Sachen wegen drohenden Verderbes oder wegen der Besorgnis wesentlicher Wertminderung (§§ 1219, 1220 a. a. O., §§ 379, 388, 391, 407, 417, 437 des Handelsgesetzbuchs, § 52 Abs. 2 des Binnenschiffahrtsgesetzes),
3. zur Hinterlegung nicht geeignete Sachen bei Verzug des Gläubigers (§ 383 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
4. wegen Verzugs des Käufers mit der Annahme der Ware (§§ 373, 376 des Handelsgesetzbuchs),
5. Aktien oder Anteilscheine nach §§ 220, 290 des Handelsgesetzbuchs,
6. Tiere auf Grund einstweiliger Verfügung des Gerichts nach § 489 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

b) Verfahren.

1. Übernahme der Versteigerung.

§ 56.

§§ 35 bis 37 gelten auch hier.

2. Versteigerungsbedingungen.

§ 57.

(1) Die Versteigerer haben die Sachen nach den von dem Auftraggeber festgesetzten Versteigerungsbedingungen zu versteigern und sich nach seinen Weisungen über Zeit und Ort der Versteigerung sowie die Art der Bekanntmachung zu richten. Sie haben den Auftraggeber auf die drohenden Rechtsfolgen hinzuweisen, wenn er ungewöhnliche oder den Umständen des Falles nicht angemessene Versteigerungsbedingungen verlangt.

(2) Setzt der Auftraggeber keine Versteigerungsbedingungen fest, so gelten als Versteigerungsbedingungen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kauf.

3. Durchführung der Versteigerung.

aa) Allgemeines.

§ 58.

Die Versteigerer haben die Versteigerung nach den gesetzlichen Vorschriften und nach §§ 59 bis 66 durchzuführen; sie brauchen jedoch die Versteigerung auch dann nicht anzudrohen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist, auch die Versteigerung von Fundsachen nach § 966 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs der Polizeibehörde nicht anzuzeigen, sondern können dies den Auftraggebern überlassen.

bb) Bekanntmachungen und Benachrichtigungen.

§ 59.

Die Versteigerer haben:

1. die Versteigerung in der üblichen oder in der der Bedeutung des Versteigerungsguts entsprechenden Art bekanntzumachen, wenn dies erforderlich ist und ohne Gefährdung der zu versteigernden Sachen ausgeführt werden kann,
2. den Auftraggeber und nach dessen näherer Bestimmung die Personen, für deren Rechnung die Sachen verkauft werden sollen, zu benachrichtigen.

cc) Besichtigung.

§ 60.

§ 50 der Versteigerervorschriften gilt entsprechend.

dd) Die Versteigerung selbst.

§ 61.

§ 46 gilt auch hier.

§ 62.

Die Versteigerer haben nur bei der Versteigerung nach § 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Sache als Pfand auszubieten.

§ 63.

§ 39 der Versteigerervorschriften gilt auch hier.

§ 64.

Die Versteigerung ist solange fortzusetzen, bis alle zum Verkauf stehenden Sachen ausgeboten sind, wenn nicht der Auftraggeber einen früheren Schluß verlangt.

ee) Niederschrift.

§ 65.

§ 51 Abs. 1 gilt auch hier, jedoch ist die Bemerkung, daß die Sache als Pfand verkauft ist, nur bei einem Verkaufe nach § 1219 des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzunehmen.

4. Verhalten nach der Versteigerung.

§ 66.

§ 53 Abs. 2 gilt auch hier.

3. Verkauf aus freier Hand:

§ 67.

(1) Die Versteigerer können von dem Pfandgläubiger ermächtigt werden, aus freier Hand zu verkaufen:

1. Pfänder, die einen Börsen- oder Marktpreis haben (§§ 1235, 1221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
2. Gold- und Silbersachen, deren Verkauf in einer gesetzlichen Versteigerung vergebens versucht worden ist (§ 1240 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

(2) Auf Anordnung des Amtsgerichts können Pfänder statt in gesetzlicher (öffentlicher) Versteigerung aus freier Hand verkauft werden.

§ 68.

(1) Die Pfänder, die einen Marktpreis haben, sind zum laufenden Preise und unter der Bezeichnung der Sache als Pfand zu verkaufen. Die Versteigerer haben sich zu bemühen, beim Verkauf aus freier Hand einen möglichst hohen Preis zu erzielen.

(2) Gold- und Silbersachen dürfen nicht unter dem abgeschätzten Gold- und Silberwerte, Wertpapiere nicht unter dem für den Ort des Verkaufs maßgebenden Börsenpreise verkauft werden. Der laufende Preis (Tageskurs) für den Ort des Verkaufs ist durch den Kurszettel oder die Bescheinigung eines Kaufmanns, der Bankier- oder Geldwechslergeschäfte betreibt, festzustellen. Bei dem Verkaufe von Wertpapieren ist der Schlußschein dem Gläubiger auszuhändigen.

(3) Etwaige Anordnungen des Amtsgerichts (§ 67 Abs. 2) sind zu beachten.

§ 69.

Ist die Sache nach den gesetzlichen Vorschriften freihändig verkauft worden, so hat die über den Verkauf aufzunehmende Niederschrift auch zu enthalten:

1. den Grund des freihändigen Verkaufs,

2. die genaue Bezeichnung der verkauften Sachen mit der Angabe des geschätzten Gold- und Silberwerts oder des laufenden Preises,

3. die mit dem Käufer getroffenen Abreden und den Nachweis der Preiszahlung.

C. Versteigerungen unbeweglicher Sachen.

§ 70.

Die Versteigerer dürfen Versteigerungen unbeweglicher Sachen nur auf Grund eines schriftlichen Auftrags übernehmen.

§ 71.

(1) Die Versteigerer haben nach den vom Auftraggeber festgesetzten Versteigerungsbedingungen zu versteigern und sich nach seinen Weisungen über Zeit und Ort der Versteigerung sowie über die Art der Bekanntmachung zu richten.

(2) Setzt der Auftraggeber keine Versteigerungsbedingungen fest, so haben die Versteigerer nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen zu verfahren, jedoch die örtlichen Gewohnheiten, z. B. bei der Bekanntmachung des Versteigerungstags, tunlichst zu berücksichtigen. Die Versteigerer haben in diesem Falle dem Auftraggeber den Zuschlag vorzubehalten.

§ 72.

(1) Die Niederschrift muß außer den im § 31 genannten Angaben enthalten:

1. die Unterschrift des Meistbietenden oder die Bemerkung, aus welchem Grunde sie fehlt,

2. die Bemerkung, ob der Zuschlag erteilt oder die Entscheidung über den Zuschlag dem Auftraggeber vorbehalten worden ist.

(2) Bleiben nach den Versteigerungsbedingungen außer dem Meistbietenden noch andere Bieter bis zur Entscheidung des Auftraggebers an ihre Gebote gebunden, so muß die Niederschrift auch die Namen dieser Bieter und den Betrag ihrer Gebote enthalten.

§ 73.

Die Versteigerer haben den Auftraggeber von dem Zeitpunkte der Versteigerung rechtzeitig zu benachrichtigen, wenn er den Zeitpunkt nicht bestimmt hat. Das gleiche gilt von dem Ergebnisse der Versteigerung, wenn der Auftraggeber nicht anwesend war.

D. Verpachtungen an den Meistbietenden.

§ 74.

(1) § 25 der Versteigerervorschriften gilt nicht.

(2) §§ 70 bis 73 dieser Versteigererbestimmungen gelten sinngemäß.

(3) Setzt der Verpächter keine Pachtbedingungen fest, so hat der Versteigerer dem Verpächter auch die Einweisung des Meistbietenden in die Pachtung und die Erhebung des Pachtzinses zu überlassen.

E. Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen.

§ 75.

Für die Versteigerungen von Gegenständen des Wochenmarktverkehrs in Markthallen gelten auch die §§ 38 ff. der Versteigerervorschriften, soweit die §§ 76 ff. dieser Versteigererbestimmungen nichts anderes vorschreiben.

§ 76.

(1) Die Versteigerungen dürfen nur in Markthallen und zwar in dem ein für allemal hierfür bestimmten Raum und zu den durch Aushang bestimmten Tagesstunden stattfinden.

(2) Die zusammen zur Versteigerung bestimmten Waren sind mit einer Verkaufsnummer zu versehen.

§ 77.

Das Geschäftsbuch muß folgende Spalten enthalten:

1. laufende Nummer;
2. Name und Wohnort des Eigentümers der zu versteigernden Ware;
3. Tag des Eingangs;
4. Gattung und Menge der Ware;
5. Tag und Stunde der Versteigerung;
6 Bezeichnung der jeweils zusammen zur Versteigerung gelangten Waren;
7. Kaufpreis;
8. Name und Wohnort des Käufers;
9. Gebühren und bare Auslagen;
10. Tag der Ablieferung des Versteigerungserlöses.

§ 78.

Die Versteigerungsbedingungen müssen statt des im § 41 der Versteigerervorschriften vorgeschriebenen Inhalts enthalten, daß:

1. der Versteigerer den Zuschlag nach eigenem Ermessen erteilt, wenn zwei oder mehrere Personen ein gleiches Gebot abgeben und auf Aufforderung ein Übergebot nicht abgegeben wird,
2. der Meistbietende auf Erfordern des Versteigerers seinen Namen und Wohnort (Straße und Hausnummer) anzugeben und eine sofortige Anzahlung zu leisten hat und daß, wenn dieser Anforderung nicht genügt wird, die Ware entweder dem, der das nächst niedrigere Gebot abgegeben hat, zugeschlagen oder nochmals versteigert wird,
3. die Menge der Ware (Gewicht, Stückzahl) beim Verkauf oder unmittelbar nach der Versteigerung festgestellt wird,
4. Fische sofort, andere Waren binnen zwei Stunden nach beendigter Versteigerung abgenommen werden müssen, widrigenfalls die Ware für Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert und entweder freihändig verkauft oder nochmals versteigert wird,
5. in den Fällen zu 2 und 4 der frühere Käufer für den Unterschied zwischen seinem Gebot und dem Gebote, für das die Ware bei freihändigem Verkauf oder in einer weiteren Versteigerung zugeschlagen wird, haftet und einen Anspruch auf einen etwaigen Mehrerlös nicht hat.

§ 79.

Der Versteigerer hat die von ihm zur Versteigerung angenommenen Waren tunlichst im nächsten Versteigerungstermin zum Verkauf zu stellen.

§ 80.

(1) Die Versteigerungen bedürfen nicht der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§§ 43 ff. der Versteigerervorschriften).

(2) Die Versteigerer brauchen die Auftraggeber von Zeit und Ort der Versteigerung nicht zu benachrichtigen.

§ 81.

(1) Ist die Ware verdorben oder gesundheitsschädlich oder ist die Versteigerung sonst verboten, so hat der Versteigerer dies der Ortspolizeibehörde anzuzeigen. Die Ortspolizeibehörde hat dem Versteigerer über die Beschlagnahme der Waren oder das Verbot der Versteigerung eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Der Versteigerer hat dem Auftraggeber sofort das Unterbleiben der Versteigerung anzuzeigen und ihm die polizeiliche Bescheinigung unverzüglich zu übersenden.

§ 82.

(1) Der Versteigerer hat über jeden Verkauf zwei Verkaufszettel auszufertigen. Der Verkaufszettel muß enthalten:

1. den Namen des Versteigerers;

2. den Tag der Versteigerung;
3. die Verkaufsnummer (§ 76 Abs. 2);
4. die Bezeichnung der Ware nach Art und Menge;
5. den Kaufpreis.

(2) Der Versteigerer hat den einen Verkaufszettel dem Käufer auszuhändigen, den anderen fünf Jahre lang aufzubewahren.

(3) Der Versteigerer darf die versteigerten Waren an den Ersteher oder an dessen Bevollmächtigten nur gegen Rückgabe des Verkaufszettels aushändigen.

Vierter Teil.

Schlußbestimmungen.

§ 83.

Die Versteigererbestimmungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Von diesem Tage ab werden aufgehoben die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer vom 10. Juli 1902 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung S. 279) und die Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Versteigerer, die in Markthallen Gegenstände des Wochenmarktverkehrs versteigern, vom 11. Juli 1902 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung S. 293).

Berlin, den 3. Dezember 1934.

Der Preußische Minister für Wirtschaft und Arbeit.

Schacht.

(Nr. 14208.) **Verordnung, betreffend den Oberpräsidenten und die Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen. Vom 26. November 1934.**

Auf Grund des § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283) und des § 10 a Abs. 4 dieser Verordnung in der Fassung des Artikels IX Nr. 4 der Verordnung vom 17. März 1933 (Gesetzsamml. S. 43) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Der Oberpräsident und die Spruchkammer für Siedlung und Auseinandersetzung der Provinz Brandenburg sind auch für die Landeskulturangelegenheiten und Landeskulturspruchsachen (§ 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 der Verordnung vom 3. September 1932 in der Fassung des Artikels IX Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 17. März 1933 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 (Gesetzsamml. S. 479) in der Provinz Grenzmark Posen-Westpreußen zuständig.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1934 in Kraft.

Berlin, den 26. November 1934.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Darré.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen.

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsamml. S. 597 —).

1. Im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen für 1934 ist auf Seite 314 der Erlaß vom 12. Oktober 1934 über die endgültige Entscheidung des Staatskommissars der Hauptstadt Berlin über die unfreiwillige Versetzung von Lehrern an öffentlichen Volks- und mittleren Schulen im Bereich der Stadt Berlin in den Ruhestand veröffentlicht worden.

Berlin, den 12. Oktober 1934.

Preußisches Ministerium für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung.

2. Im Ministerialblatt des Preußischen Landwirtschaftsministeriums und der Landesforstverwaltung Nr. 40 vom 6. Oktober 1934 S. 677 und im Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen Heft 21 vom 5. November 1934 S. 322 sind die Ausführungsbestimmungen des Preußischen Ministerpräsidenten vom 26. Juli 1934 zu dem Gesetz über die Neuordnung der Zuständigkeit innerhalb des Staatsministeriums vom 29. Juni 1934 (Gesetzsamml. S. 327) veröffentlicht worden, die am 1. Oktober 1934 in Kraft getreten sind.

Berlin, den 9. November 1934.

Preußisches Landwirtschaftsministerium.

3. Im MBliV. 1934 Nr. 44 S. 1377 ist eine Verordnung des Preußischen Ministers des Innern vom 25. Oktober 1934 über die Abänderung der Ziffer 1 der Verordnung über die von den Krankenkassen und Ersatzkassen an die Hebammen zu zahlenden Gebühren veröffentlicht worden.

Berlin, den 15. November 1934.

Preußisches Ministerium des Innern.

4. Die Ausführungsanweisung zum Phosphoritgesetz vom 16. Oktober 1934 (Gesetzsamml. S. 404) vom 25. Oktober 1934 ist im Ministerialblatt für Wirtschaft und Arbeit Nr. 18 vom 12. November 1934 erschienen.

Berlin, den 19. November 1934.

Preußisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die **Postanstalten** (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlag** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.